

Satzung der Stadt Gotha über die Entschädigung für die Mitglieder der Wahlvorstände und des Wahlausschusses im Rahmen allgemeiner Wahlen und Abstimmungen

- Wahlentschädigungssatzung- in der Fassung der 1. Änderungssatzung

Auf Grund der §§ 13 Abs. 1, 2, 19 Abs. 1 und 21 der Thüringer Gemeinde- und Landkreisordnung (Thüringer Kommunalordnung - ThürKO -) vom 16.08.1993 (GVBl. S. 501) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Januar 2003 (GVBl. S. 41) zu letzt geändert durch Art. 2 des Gesetzes vom 21. Dezember 2011 (GVBl. S. 531) und § 34 Abs. 2 Thüringer Gesetz über die Wahlen in den Landkreisen und Gemeinden (Thüringer Kommunalwahlgesetz - ThürKWG -) vom 16. August 1993 (GVBl. S. 530), geändert durch Gesetze vom 25. März 1994 (GVBl. S. 358), vom 25. November 2004 (GVBl. S. 853), durch Entscheidung des VerfGH vom 11. April 2008 (GVBl. S. 122) und durch Gesetze vom 9. Oktober 2008 (GVBl. S. 353), vom 26. Februar 2010 (GVBl. S. 36), vom 9. September 2010 (GVBl. S. 291), hat der Stadtrat der Stadt Gotha in seiner Sitzung am 28.11.2012 folgende Satzung über die Entschädigung für die im Rahmen allgemeiner Wahlen und Abstimmungen tätigen Bürger der Stadt Gotha - Wahlentschädigungssatzung - beschlossen:

§ 1 Geltungsbereich

(1) Diese Satzung regelt die Höhe von Entschädigungen bei der

Europawahl,
Bundestagswahl,
Landtagswahl,
Kommunalwahl (Oberbürgermeisterwahl, Landratswahl, Stadtratswahl, Kreistagswahl, Ortsteilbürgermeisterwahl, Ortsteilratswahl)

sowie bei

Volksentscheiden und Bürgerentscheiden.

(2) Sie gilt für die Mitglieder der Wahlvorstände, Wahlausschüsse und Abstimmungsorgane der Stadt Gotha. Nachfolgend genannte Regelungen für Wahlvorstände und Wahlausschüsse gelten sinngemäß für die jeweiligen Abstimmungsorgane bei Volks- und Bürgerentscheiden.

§ 2 Entschädigung der Wahlvorstände

(1) Für die Tätigkeit als Stellvertretende Wahlvorsteher, Schriftführer sowie Beisitzer in einem Wahlvorstand am Wahltag erhalten

- a) Bürgerinnen/Bürger eine Entschädigung in Höhe von 35,00 €.
- b) Bedienstete der Stadtverwaltung Gotha eine Entschädigung in Höhe von 25,00 €; zusätzlich einen angemessenen Freizeitausgleich. Näheres regelt eine Dienstvereinbarung.

(2) Für die Tätigkeit als Wahlvorsteher am Wahltag erhalten

- a) Bürgerinnen/Bürger eine Entschädigung in Höhe von 45,00 €
- b) Bedienstete der Stadtverwaltung Gotha eine Entschädigung in Höhe von 30,00 €; zusätzlich einen angemessenen Freizeitausgleich. Näheres regelt eine Dienstvereinbarung.

- (3) Für den Transport der Wahlunterlagen werden beim Empfang an den Wahlvorsteher oder dessen Beauftragten 5,00 € Aufwandsentschädigung für die Nutzung eines privaten PKW ausgezahlt. Dies entfällt bei den Briefwahlvorständen.
- (4) Mit der Entschädigung nach Abs. 1 und 2 sind alle Ansprüche auf Entschädigung, auch die anfallenden Reisekosten abgegolten.
- (5) Soweit es notwendig ist, die Auszählung des Wahlergebnisses an einem anderen Tag nach dem Wahltag fortzusetzen, erhalten die Bürgerinnen/Bürger eine Entschädigung i. H. v. 50% der in Abs. 1 und 2 genannten Beträge.

§ 3 Mehrfachwahlen

(1) Werden verschiedene Wahlen miteinander verbunden oder zusammengelegt, am gleichen Tag durchgeführt und ein Mitglied des Wahlvorstandes oder eine sonstige Person für mehr als eine Wahl berufen/bestellt, so wird die nach den jeweiligen Gesetzen bestimmte Entschädigung, auf die nach § 2 zu gewährende Entschädigung angerechnet. Dabei dürfen die in § 2 genannten Beträge insgesamt jedoch nicht überschritten werden.

(2) Soweit durch bundes- oder landesrechtliche Regelung bei Wahlen, die miteinander verbunden oder zusammengelegt sind und die am gleichen Tag stattfinden, bestimmt wird, dass eine Anrechnung oder Kürzung der gesetzlich vorgesehenen Aufwandsentschädigung (Erfrischungsgeld) im Einzelfall nicht oder teilweise vorzunehmen ist, findet Abs. 1 S. 2 keine Anwendung.

Soweit aufgrund landes- oder bundesrechtlicher Regelung oder Weisung Mitgliedern eines Wahlvorstandes ein Erfrischungsgeld bei Wahlen auf Bundes- oder Landesebene gewährt wird, welches die Aufwandsentschädigung nach § 2 übersteigt, wird das durch landes- oder bundesrechtlicher Regelung bestimmte Erfrischungsgeld geleistet. § 3 Abs. 1 S. 2 findet keine Anwendung.

§ 4 Entschädigung der Mitglieder des Wahlausschusses

Beisitzer bzw. deren Stellvertreter im Wahlausschuss gemäß § 4 Abs. 4 ThürKWG erhalten pro Sitzung dieses Ausschusses ein Sitzungsgeld in Höhe von 15,00 €.

§ 5 Ersatz in besonderen Fällen

Sofern mit ausdrücklicher und schriftlicher Billigung des Wahlleiters ein im Rahmen allg. Wahlen ehrenamtlich Tätiger Lehrgänge und dergleichen besucht, die im Zusammenhang mit der von ihm ausgeübten ehrenamtlichen Tätigkeit stehen, werden ihm die diesbezüglich entstandenen Auslagen nach dem Thüringer Reisekostengesetz und der Thüringer Trennungsgeldverordnung ersetzt.

§ 6 Entschädigung anderer Personen

Bedienstete und Personen, die mit der Organisation und Durchführung der Wahlen beauftragt sind, erhalten am Wahltag eine Aufwandsentschädigung in Höhe 25,00 €.
Zusätzlich wird Bediensteten ein Freizeitausgleich für die Zeit der tatsächlichen Inanspruchnahme am Wahltag und dem Tag vor der Wahl, die zur Vorbereitung und Durchführung der Wahlhandlungen geleistet wird, gewährt.

§ 7
In-Kraft-Treten

Diese Satzung trat am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft (Ausfertigungsdatum: 16.01.2013, Fundstelle: RHK 01/13).

Gleichzeitig trat die Kommunalwahlentschädigungssatzung vom 13.03.2006 außer Kraft.

Bisherige Änderungen:

Lfd. Nr.	Ändernde Satzung	a) Datum b) in Kraft ab	Fundstelle	Geänderte Paragraphen	Art der Änderung
1.	Satzung zur 1. Änderung der Wahlentschädigungssatzung	a) 01.07.21 b) 09.07.21	RHK 7/21	§ 2 Abs. 1 Buchstabe a) § 2 Abs. 1 Buchstabe b) § 2 Abs. 2 Buchstabe a) § 2 Abs. 2 Buchstabe b) § 3 § 6 S. 1	Betrag geändert Betrag geändert; Ergänzung Betrag geändert Betrag geändert; Ergänzung Abs. 2 angefügt Betrag geändert